

Einzahlung des Kaufbetrages zu Gunsten des holländischen Verkäufers auf ein Sperrkonto bei einer deutschen Großbank erfolgen, über das ohne diesseitige Zustimmung erst frühestens 9 Monate nach Aufhebung des Kriegszustandes verfügt werden darf. Die Einzahlung der Kaufbeträge hat der Hilfsausschuß zu überwachen.

Delbrück.

Der Hilfsausschuß hat bereits seine erste Sitzung abgehalten, in welcher allgemeine Richtlinien festgestellt wurden und in die Beratung eines Fragebogens eingetreten wurde, der baldmöglichst veröffentlicht werden soll. Es muß ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß die Einfuhrerlaubnis in den oben erwähnten Monaten nur für **Blumenzwiebeln** der Nummer 40 a des Statistischen Warenverzeichnisses, nicht aber für Knollen, Bulben usw. der Nummer 40 b erteilt wird. Die Einfuhrmöglichkeit erstreckt sich also nur auf die im Winter zum Treiben allgemein zur Verwendung gelangenden Blumenzwiebelarten.

In dem Fragebogen sind vor allen Dingen die Fragen zu beantworten, wieviel Blumenzwiebeln der oben bezeichneten Art von den Antragstellern in den Jahren 1913—1916 (jedes Jahr für sich) und in welchem Werte bezogen worden sind; von wem der Bezug erfolgte und ob Zwiebeln nur zum Treiben oder auch zum Trockenverkauf eingekauft wurden, und falls letzteres der Fall ist, in welchen Mengen. Der Meldeschluß für Anträge auf Einfuhr von Blumenzwiebeln ist auf den 1. August festgesetzt. Für Unkosten sind für je hundert Mark der beantragten Bezugssumme 50 Pfg. bei Stellung des Antrages einzusenden. Angefangene hundert Mark gelten für voll.

Der Versuch, zu einer allgemein gültigen Preisfestsetzung und zur Festsetzung eines Höchstpreises zu gelangen, ist gescheitert. Die Vertreter des Holländischen Blumenzwiebel-Exportverbandes haben derartig hohe Preisforderungen gestellt, daß eine Einigung von vornherein aussichtslos war. Wir müssen deshalb nochmals vor zu frühen Abschlüssen warnen. Jeder Bezieher hat das größte Interesse daran, die Zwiebeln nicht zu teuer einzukaufen, denn je höher der Preis, desto niedriger wird die dem einzelnen zu bewilligende Gesamtmenge. Der Hilfsausschuß bittet, ihm alle geforderten übermäßig hohen Preise unter Einsendung der Belege bekanntzugeben.

Von jedem holländischen Lieferanten ist die nachstehende eigenhändig von demselben unterschriebene Erklärung beizubringen:

Ich bin damit einverstanden, daß der Gegenwert für die von mir an deutsche Käufer gelieferten Blumenzwiebeln nicht an mich in bar gezahlt wird, sondern daß er zu meinen Gunsten auf ein Sperrkonto bei der Bank derart eingezahlt wird, daß ich über die Summe ohne Zustimmung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder einer an dessen Stelle vom Herrn Reichskanzler zu bestimmenden Reichsstelle nicht eher als neun Monate nach Aufhebung des Kriegszustandes verfügen darf. Ich verpflichte mich, Blumenzwiebeln nur mit dieser Zahlungsbedingung nach Deutschland zu liefern.

. den 1917.

(Unterschrift.)

Sämtliche Anträge und Schreiben sind an den Hilfsausschuß für die Einfuhrbewilligung für Blumenzwiebeln aus Holland, zu Händen des Herrn Generalsekretär F. J o h s. B e c k m a n n, Neukölln, Bergstr. 97/98, zu richten. Allen Schreiben ist eine Briefmarke für die Antwort beizufügen. *

□ □ □

Verfügung betreffend die Kriegssteuer.

Der preussische Finanzminister hat folgende Verfügung erlassen: Nach § 25 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes sind auch die Vorschriften des § 71 des Besitzsteuergesetzes entsprechend für die Kriegssteuer anzuwenden. Die „entsprechende“ Anwendung der Stundungsvorschriften führt dahin, daß eine **Stundung der Kriegsabgabe** bis zum Ablauf von drei Jahren möglich ist, und zwar können die einzelnen

Teilbeträge (§ 31 Abs. 1 und 2 des Kriegssteuergesetzes) je bis zum Ablauf von drei Jahren von ihrer Fälligkeit ab gerechnet gestundet werden. Innerhalb der Frist von drei Jahren (gerechnet für die gesetzlichen Teilbeträge je vom Tage ihrer Fälligkeit ab) kann auch eine ratenweise Abzahlung zugestanden werden. Die Vorschriften im § 31 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes, wonach die bis zum 30. Juni 1917 (einschließlich) noch nicht gezahlten Abgabebeträge vom 1. Juli 1917 (einschließlich) ab mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen sind, gilt auch für gestundete Abgabebeträge. § 63 Abs. 6 der Besitzsteuerausführungsbestimmungen gilt daher nicht für die Kriegsabgabe; im übrigen gelten die Stundungsbestimmungen im § 63 der Besitzsteuerausführungsbestimmungen entsprechend auch für die Stundung der Kriegsabgabe (§ 2 der Kriegssteuerausführungsbestimmungen). Bei der gesetzlich zulässigen Stundung der Kriegsabgabe einschließlich des Zuschlags ist **Entgegenkommen zu üben**, vor allem in der Richtung, daß die Stundung bewilligt wird, wenn der Steuerpflichtige sonst gezwungen wäre, sein festgelegtes Vermögen, z. B. Teile seines Aktienbesitzes, zu veräußern. Als Sicherheit kann die pfandweise Hinterlegung von Aktien und sonstigen Effekten unter Zugrundelegung der amtlichen Kursfestsetzung zugelassen werden.

Schließlich hat der Finanzminister folgendes bestimmt: Seinerzeit ist davon abgesehen worden, in die Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetze Vorschriften über die **Annahme freiwilliger Beiträge** aufzunehmen. Werden bei den Staatskassen oder den Hebestellen außer den rechtskräftig festgesetzten Steuerbeträgen freiwillig Beiträge dieser Art angeboten, sind sie anzunehmen und unmittelbar an die Reichshauptkasse in Berlin einzusenden.

□ □ □

Die im Laubschmuck blühenden Magnolien.

Im vorigen Jahre haben wir in der unter dem 22. April erschienenen illustrierten Ausgabe des Handelsblattes die im Frühjahr noch vor dem Laubaussbruch oder während der Entfaltung der Blätter blühenden Arten des Magnoliengeschlechts einer Betrachtung unterzogen. Wir wollen heute die Behandlung des Themas fortsetzen, indem wir für die gleichfalls anpflanzungswerten, im vollen Laubschmuck blühenden Arten dieser vornehmen Gehölzgattung die Aufmerksamkeit unserer Leser erbitten. Die Bezeichnung **Sommerblüher** läßt sich auf die zur Behandlung stehenden Arten nicht schlechtweg anwenden, da es unter ihnen doch einige gibt, deren Blütezeit bei günstiger Witterung und unter günstigen klimatischen Verhältnissen bereits im Mai einsetzt.

Der Zahl nach kommen zehn Arten in Betracht, von denen drei dem japanischen Inselreich angehören, während die anderen die Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Heimat haben.

Unter den Arten des fernen Ostens stellen wir *Magnolia hypoleuca* an die Spitze, einen in Blatt und Blüte einzig schönen Baum, der für Garten, Park und Wald einen auserlesenen Schmuck darstellt. Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts gelangte sie in Samen aus ihrem Vaterlande nach Deutschland. Sie wächst zu einem Baum mit breiter pyramidalen Krone heran und erinnert in ihrer äußeren Erscheinung an die nordamerikanische *M. tripetala*, doch während letztere mehr einen sich verzweigenden Busch oder baumartigen Strauch bildet, läßt die Japanerin von Anfang an mehr den Baumcharakter hervortreten. Die eine Länge von 40 bei einer Breite von 20 cm erreichenden Blätter haben eine verkehrt-eiförmige oder eiförmig-längliche Form, sind unterseits fast silberweiß und mit anliegenden Haaren bekleidet, während oben ihnen ein bronzefarbener Schimmer eigen ist, der im Herbst zu einer dunklen Färbung sich verdichtet. Die wohlriechenden, 6—9 petaligen Blüten, die im Juni am vollbelaubten Baum an der Spitze der Frühjahrstrieb erscheinen, sind denen der *M. yulan* ähnlich, gut gebaut und schön gefärbt. Die abgerundeten, 7—8 cm langen Blütenblätter sind reinweiß, und durch die hellblutroten Staubblätter und weißen Staubfäden wird die